

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

vom 29. Juni 2004¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 2003² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 13 und 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

I. Öffentlicher Ruhetag

Art. 1. Der öffentliche Ruhetag dient der Erholung, schützt die der religiösen Bedeutung des Tages angemessene Ruhe und ermöglicht gemeinsame Aktivitäten und die Begegnung in Familie und Gesellschaft. Zweck

Art. 2. Die öffentlichen Ruhetage sind:

- a) der Sonntag;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag.

Begriff
a) öffentlicher
Ruhetag

Art. 3. Die hohen Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

b) hoher
Feiertag

Art. 4. Am öffentlichen Ruhetag sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe unverhältnismässig stören.

Schutz
a) öffentlicher
Ruhetag

Art. 5. Am hohen Feiertag sind untersagt:

- a) Aufführungen, Wettkämpfe, Versammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen können;
- b) Schaustellungen und Schiessübungen.

b) hoher
Feiertag
1. Grundsatz

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 1. Juli 2004.

² ABI 2003, 2269 ff.

³ sGS 111.1.

Die politische Gemeinde kann eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört.

Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für Veranstaltungen, die in Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.

2. Ausnahmen

Art. 6. Die politische Gemeinde kann Veranstaltungen bewilligen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht widersprechen sowie Erholung und Ruhe nicht unverhältnismässig stören.

Das zuständige Departement kann nach Anhören der politischen Gemeinde Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen die Durchführung am hohen Feiertag erfordern.

II. Ladenöffnung

Geltungsbereich

Art. 7. Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels.

Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

Sie gelten nicht für:

- 1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- 2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz¹;
- 3. Märkte und Hausierer nach der Gesetzgebung über das Wandergewerbe;
- 4. Apotheken für den Notfalldienst;
- 5. Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
- 6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
- 7. Galerien und Kunstaussstellungen;
- 8. Buchläden während Lesungen.

¹ sGS 553.1.

Art. 8. Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

Allgemeine
Ladenöffnung

Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.

Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

Art. 9. Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;
- b) Kioske;
- c) Blumenläden;
- d) Videotheken.

Erweiterte
Ladenöffnung
a) Geltungsbereich

Art. 10. Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern:

- a) am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr;
- b) am öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 21.00 Uhr.

b) Öffnungszeit

Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die erweiterten Ladenöffnungszeiten ausdehnen.

Art. 11. Die Tourismusgemeinde kann die erweiterten Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

c) Tourismus-
gemeinde

Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung.

Art. 12. Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

Ausnahmen
a) Gemeinde

- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
- c) für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.

Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

b) Kanton *Art. 13.* Wenn besondere Bedürfnisse es rechtfertigen, kann das zuständige Departement¹ vorübergehend Abweichungen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

Bestehen für eine Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse, kann die Regierung auf Antrag des Gemeinderates die erforderlichen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug *Art. 14.* Die politische Gemeinde vollzieht das Gesetz, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt.

Straf-
bestimmung *Art. 15.* Mit Haft oder Busse bis Fr. 40 000.– wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Änderung
bisherigen
Rechts *Art. 16.* Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 21. März 1966² wird wie folgt geändert:

a) EG zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

Feiertage *Art. 1bis (neu).* Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag sind dem Sonntag gleichgestellt³.

b) Wander-
gewerbegesetz *Art. 17.* Das Wandergewerbegesetz vom 20. Juni 1985⁴ wird wie folgt geändert:

b) übrige Wander-
gewerbe *Art. 22.* Für Verkaufswagen, Wanderlager und freiwillige öffentliche Versteigerungen gelten die Ladenöffnungszeiten nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung.

¹ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. c^{ter}, GeschR, sGS 141.3.

² sGS 511.1.

³ Art. 20a Abs. 1 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.

⁴ sGS 552.4.

Art. 18. Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976¹ wird wie folgt geändert:

c) G über Filmvorführungen

Zeitliche Beschränkungen

Art. 3. Filme dürfen öffentlich vorgeführt werden:
a) Sonntag bis Mittwoch von 08.00 bis 24.00 Uhr;
b) Donnerstag bis Samstag von 08.00 bis 02.00 Uhr des Folgetags.

Die Regierung kann durch Verordnung für besondere Fälle Ausnahmen vorsehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Schutz des hohen Feiertags nach dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 19. Das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 6. Juni 1982² wird wie folgt geändert:

d) G über Spielgeräte und Spiellokale

Öffnungszeiten

Art. 12. Das Spiellokal darf von 08.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Die politische Gemeinde kann für Freitag und Samstag die Öffnung bis 01.00 Uhr des Folgetags bewilligen.

Am hohen Feiertag ist das Spiellokal geschlossen.

Art. 20. Das Jagdgesetz vom 17. November 1994³ wird wie folgt geändert:

e) Jagdgesetz

d) am öffentlichen Ruhetag

Art. 48 bis (neu). Am öffentlichen Ruhetag ist die Jagd untersagt.

Art. 21. Aufgehoben werden:

- a) das Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1974⁴;
- b) das Gesetz über den Ladenschluss vom 21. März 1972⁵.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22. Öffnungszeiten und Ladenflächen, die am 1. September 2003 bestanden haben und diesem Erlass widersprechen, dürfen während sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses beibehalten werden.

Übergangsbestimmungen

Ausnahmebewilligungen der Regierung nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972⁵ gelten weiter.

¹ sGS 554.1.

² sGS 554.3.

³ sGS 853.1.

⁴ nGS 14–104 (sGS 454.1).

⁵ nGS 32–60 (sGS 552.1).

Vollzugsbeginn *Art. 23.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung wurde am 29. Juni 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 28. Juni 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juli 2004 angewendet.

St.Gallen, 29. Juni 2004

Der Präsident der Regierung:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2004, 1587.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2004, 1126 ff.

